

# Dokumente der Vereinten Nationen

## Namibia

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Die Namibia-Frage. — Resolution 539(1983) vom 28. Oktober 1983

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs (S/15943) vom 29. August 1983,
  - unter Hinweis auf die Resolutionen 1514(XV) vom 14. Dezember 1960 und 2145(XXI) vom 27. Oktober 1966 der Generalversammlung,
  - unter Hinweis auf seine Resolutionen 301(1971), 385(1976), 431(1978), 432(1978), 435(1978), 439(1978) und 532(1983) und in Bekräftigung derselben,
  - in ernster Sorge über die anhaltende illegale Besetzung Namibias durch Südafrika,
  - ferner in ernster Sorge über die im Südlichen Afrika bestehende Spannung und Instabilität, und über die wachsende Bedrohung für die Sicherheit der Region wie auch über die weitreichenden Konsequenzen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die sich daraus ergeben, daß Südafrika Namibia weiterhin als Sprungbrett für Aggressionsakte gegen afrikanische Staaten der Region und für die Destabilisierung dieser Staaten benutzt,
  - erneut erklärend, daß die Vereinten Nationen völkerrechtlich für Namibia zuständig sind und daß der Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Durchführung seiner Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 385(1976) und 435(1978) trägt, in denen die Abhaltung freier und fairer Wahlen in dem Territorium unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen gefordert wird,
  - entrüstet darüber, daß Südafrikas Beharren auf einem nicht zur Sache gehörenden und über diese hinausgehenden »Junktim« der Durchführung der Resolution 435 (1978) des Sicherheitsrats im Wege steht,
1. verurteilt Südafrika dafür, daß es in flagranter Mißachtung von Resolutionen der Generalversammlung und Beschlüssen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen Namibia weiterhin illegal besetzt hält;
  2. verurteilt Südafrika ferner dafür, daß es sich der Durchführung der Resolution 435(1978) des Sicherheitsrats in den Weg stellt, indem es entgegen den Bestimmungen des Plans der Vereinten Nationen für die Unabhängigkeit Namibias auf Vorbedingungen beharrt;
  3. weist Südafrikas Beharren auf einem Junktim zwischen der Unabhängigkeit Namibias und nicht zur Sache gehörigen sowie über diese hinausgehenden Fragen als unvereinbar mit Resolution 435(1978), anderen Beschlüssen des Sicherheitsrats und den Resolutionen der Generalversammlung zu Namibia, darunter auch Resolution 1514(XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960, zurück;
  4. erklärt, daß die Unabhängigkeit Namibias nicht von der Lösung von Problemen abhängig gemacht werden kann, die mit der Resolution 435(1978) des Sicherheitsrats nichts zu tun haben;
  5. wiederholt erneut, daß die Resolution 435(1978) des Sicherheitsrats, die den Plan der Vereinten Nationen für die Un-

abhängigkeit Namibias enthält, die einzige Grundlage für eine friedliche Beilegung des namibischen Problems darstellt;

6. nimmt zur Kenntnis, daß die vom Generalsekretär gemäß Ziffer 5 der Resolution 532(1983) geführten Konsultationen bestätigt haben, daß alle noch offenen für die Resolution 435(1978) des Sicherheitsrats relevanten Fragen geklärt worden sind;
7. stellt fest, daß das Wahlsystem für die Wahlen zur Verfassunggebenden Versammlung festgelegt werden sollte, bevor der Sicherheitsrat die Resolution verabschiedet, die die Durchführung des Plans der Vereinten Nationen empfiehlt;
8. fordert Südafrika auf, den Generalsekretär ab sofort zu unterstützen und ihn von dem von Südafrika gewählten Wahlsystem in Kenntnis zu setzen, um die sofortige und bedingungslose Durchführung des in Resolution 435(1978) des Sicherheitsrats enthaltenen Plans der Vereinten Nationen zu erleichtern;
9. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1983, über die Durchführung dieser Resolution zu berichten;
10. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben und nach der Vorlage des Berichts des Generalsekretärs umgehend zusammenzutreten, um den Fortgang der Durchführung der Resolution 435(1978) zu überprüfen und im Falle einer anhaltenden Obstruktion durch Südafrika die Verabschiedung geeigneter Maßnahmen gemäß der Charta der Vereinten Nationen zu erwägen.

Abstimmungsergebnis: +14; -0; =1: Vereinigte Staaten.

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Angriff Südafrikas gegen Angola vom Territorium Namibias aus. — Resolution 545(1983) vom 20. Dezember 1983

Der Sicherheitsrat,

- nach Anhörung der Erklärung des Ständigen Vertreters Angolas bei den Vereinten Nationen,
- tief besorgt darüber, daß südafrikanische Streitkräfte in flagranter Verletzung der Grundsätze und Ziele der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts weiterhin Teile des südlichen Angola besetzt halten,
- in ernster Besorgnis über die massiven Verluste an Menschenleben und weitreichenden Zerstörungen an Sachwerten, die durch die fortgesetzten Angriffe auf das Hoheitsgebiet der Volksrepublik Angola und die militärische Besetzung dieses Territoriums verursacht worden sind,
- unter Hinweis auf seine Resolutionen 387(1976), 428(1978), 447(1979), 454(1979) und 475(1980),
- eingedenk dessen, daß gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen alle Mitgliedstaaten in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Charta unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben,
- sich dessen bewußt, daß angesichts der

fortgesetzten Verletzung der Charta der Vereinten Nationen durch Südafrika wirksame Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ergriffen werden müssen,

1. verurteilt nachdrücklich Südafrikas anhaltende militärische Besetzung von Teilen des südlichen Angola, die eine flagrante Verletzung des Völkerrechts wie auch der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität Angolas darstellt;
2. erklärt, daß die anhaltende widerrechtliche militärische Besetzung des Hoheitsgebiets der Volksrepublik Angola eine flagrante Verletzung der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Integrität Angolas darstellt und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet;
3. verlangt, daß Südafrika alle seine Besatzungstruppen unverzüglich und bedingungslos aus dem angolanischen Territorium zurückzieht, alle Übergriffe auf diesen Staat einstellt und die Souveränität und territoriale Integrität der Volksrepublik Angola künftig strikt achtet;
4. ist ferner der Auffassung, daß Angola Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für alle erlittenen Sachschäden hat;
5. fordert alle Mitgliedstaaten auf, alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Unabhängigkeit, territoriale Integrität und Souveränität der Volksrepublik Angola untergraben würden;
6. ersucht den Generalsekretär, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und dem Sicherheitsrat entsprechend Bericht zu erstatten;
7. beschließt, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +14; -0; =1: Vereinigte Staaten.

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Angriff Südafrikas gegen Angola vom Territorium Namibias aus. — Resolution 546(1984) vom 6. Januar 1984

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung der Erklärung des Ständigen Vertreters Angolas bei den Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf seine Resolutionen 387(1976), 418(1977), 428(1978), 447(1979), 454(1979), 475(1980) und 545(1983),
- ernstlich besorgt über die neuerliche Eskalation des nichtprovozierten Bombardements und der ständigen Aggressionsakte, einschließlich der fortgesetzten militärischen Besetzung, welche das rassistische Regime Südafrikas unter Verletzung der Souveränität, des Luftraums und der territorialen Integrität Angolas vornimmt,
- betrübt über die tragischen und immer höheren Verluste an Menschenleben und besorgt über die Schäden und Zerstörungen an Sachwerten als Ergebnis der Tatsache, daß Südafrika das Hoheitsgebiet Angolas intensiver bombardiert, andere militärische Angriffe gegen es geführt und es militärisch besetzt hat,
- empört über die in Zuwiderhandlung gegen die Charta der Vereinten Nationen und einschlägige Resolutionen des Sicherheitsrats erfolgende fortgesetzte mi-

- litärische Besetzung von Teilen des Hoheitsgebiets Angolas durch Südafrika, im Bewußtsein der Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Beseitigung aller durch die militärischen Angriffe Südafrikas verursachten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,
1. verurteilt Südafrika nachdrücklich wegen seines erneuten, intensivierten, vorsätzlichen und nichtprovokierten Bombardements sowie wegen der anhaltenden Besetzung von Teilen des angolischen Hoheitsgebiets, welche eine flagrante Verletzung der Souveränität und der territorialen Integrität dieses Landes darstellen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ernstlich gefährden;
  2. verurteilt Südafrika ferner nachdrücklich wegen der Benutzung des internationalen Territoriums von Namibia als Sprungbrett für die bewaffneten Angriffe sowie für die Aufrechterhaltung seiner Besetzung von Teilen des Hoheitsgebiets Angolas;

3. verlangt, daß Südafrika jedes Bombardement und alle anderen Aggressionsakte unverzüglich einstellt und alle seine Streitkräfte, die angolisches Hoheitsgebiet besetzt halten, sofort bedingungslos abzieht und sich dazu verpflichtet, die Souveränität, den Luftraum, die territoriale Integrität und die Unabhängigkeit Angolas strikt zu achten;
4. fordert alle Staaten auf, das in Resolution 418(1977) des Sicherheitsrats gegen Südafrika verhängte Waffenembargo voll einzuhalten;
5. bekräftigt das Recht Angolas, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere gemäß Artikel 51 alle für die Verteidigung und Wahrung seiner Souveränität, territorialen Integrität und Unabhängigkeit erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
6. ersucht die Mitgliedstaaten erneut, der Volksrepublik Angola jede erforderliche Hilfe zu gewähren, damit sie sich gegen die eskalierenden militärischen Angriffe Südafrikas sowie gegen dessen anhaltende Besetzung von Teilen Angolas verteidigen kann;

7. bekräftigt ferner, daß Angola Anspruch auf eine umgehende und angemessene Entschädigung für die infolge dieser Aggressionsakte und der anhaltenden Besetzung von Teilen seines Hoheitsgebiets durch die südafrikanischen Streitkräfte aufgetretenen Verluste an Menschenleben und für Sachschäden hat;
  8. beschließt, im Falle der Nichtbefolgung dieser Resolution durch Südafrika die erneut zusammenzutreten, um über die Verabschiedung wirksamerer Maßnahmen im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen zu beraten;
  9. ersucht den Generalsekretär, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und dem Sicherheitsrat spätestens bis 10. Januar 1984 darüber Bericht zu erstatten;
  10. beschließt, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.
- Abstimmungsergebnis: + 13; - 0; = 2: Großbritannien, Vereinigte Staaten.

## Literaturhinweise

### Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO): Die FAO: Ursprung, Aufbau und Entwicklung 1945-1981

(Schriftenreihe des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) Münster-Hiltrup: Landwirtschaftsverlag 1983  
236 S., 18,- DM

Das von der FAO im vorletzten Jahr herausgegebene Buch 'FAO: its origins, formation and evolution 1945-1981' liegt nunmehr auch in deutscher Übersetzung vor. Es ist die erste umfassende Darstellung der Vorgeschichte, Gründung, Entwicklung und Aufgabenstellung dieser Sonderorganisation der Vereinten Nationen. Der Verfasser des Buches, Dr. Ralph W. Phillips aus den Vereinigten Staaten, zuletzt von 1978 bis 1981 Stellvertretender Generaldirektor der FAO, war schon an den Vorbereitungen zur ersten FAO-Konferenz im Jahre 1945 beteiligt und seitdem der Organisation als Mitarbeiter oder als Delegierter seines Landes fast ständig verbunden. Aus der so erworbenen Kenntnis heraus schildert er anschaulich die ersten Schritte der Gründung der FAO im kanadischen Quebec, die Einrichtung der Zentrale der Organisation in Washington, ihre Verlegung im Jahre 1951 nach Rom und die Entwicklung der FAO bis 1981.

Die ausführliche Schilderung umfaßt insbesondere folgende Themen: Entstehungsgeschichte, Entwicklung der Organisationsstruktur, Regierungsorgane (Rat, Konferenz), Ausschüsse, Mitgliedstaaten, Biographien der Generaldirektoren und ihrer Stellvertreter, Entwicklung und Aufgaben der einzelnen Hauptabteilungen, Abteilungen und anderer Organisationseinheiten sowie deren Leitung, Entwicklung des Arbeitsprogramms und Haushalts, Mitarbeiterstab. Ferner geht der Autor auf das von der FAO und den Vereinten Nationen gemeinsam getragene Welternährungsprogramm (WEP) sowie auf die Beziehungen der FAO zu anderen Organisationen des UN-Systems ein. *Hannelore Gerbener* □

### United Nations Library, Geneva (ed.): The League of Nations in retrospect

Berlin-New York: Walter de Gruyter 1983  
ca. 440 S., 164,- DM

Der Völkerbund galt und gilt als ein glanzvolles Kapitel in der Geschichte der internationalen Beziehungen. Seit er 1946 aufgelöst wurde, wird er (vielleicht zu Unrecht) kaum mehr zur Kenntnis genommen. Um so verdienstvoller ist es daher, daß die Bibliothek der Vereinten Nationen und das renommierte 'Institut universitaire de hautes études internationales' in Genf sich aus Anlaß des 60. Jahrestags der Gründung des Völkerbundes dieses Themas durch die Abhaltung eines Symposiums (6.-9.11.1980) angenommen haben. Seine (meist in englischer, teils in französischer Sprache abgefaßten) Beiträge liegen nun in Form eines Sammelbandes vor; insgesamt spiegeln sie die neueren einschlägigen Forschungsergebnisse wider.

Der Band gliedert sich in vier Kapitel, denen ein einleitender Aufsatz vorangestellt ist, der die zentralen Erkenntnisse aus den Diskussionen der Veranstaltung aufgreift.

Das 1. Kapitel behandelt die 'institutionellen Aspekte'. Diese Überschrift ist insofern etwas irreführend, als man vergebens nach einem Beitrag sucht, in dem die Funktionen der einzelnen Völkerbundorgane und ihr Verhältnis zueinander eingehend analysiert werden. Diese Lücke muß als schmerzlich empfunden werden. Dem weniger vorgebildeten Leser wird so nicht die Hilfe gewährt, die er benötigt, um die teilweise mit bemerkenswerter Liebe zum Detail behandelten Einzelprobleme einordnen zu können. Die Funktion der Beiträge des 1. Kapitels besteht deshalb mehr darin, den historischen Bogen von der Konferenzdiplomatie des Europäischen Mächtekonzernts über den Völkerbund bis zu den Vereinten Nationen zu schlagen.

Das 2. Kapitel ist dem Verhältnis einiger Staaten zum Völkerbund gewidmet. Aus diesen Fallstudien (bedauerlicherweise fehlt Frankreich) wird deutlich, wie eng der Mißerfolg des Bundes mit den jeweiligen nationalen Erwartungshaltungen seiner Mitglieder verknüpft war. Dies kommt besonders in dem Abschnitt über Deutschland zum Ausdruck (von dem in New York lehrenden Christoph M. Kimmich). Kimmich betont, daß die Deutschen den Völkerbund stets als

Instrument zur Revision des Versailler Vertrages verstanden hätten. Nach dem Ende der Ära Stresemann sei dieses Ziel nicht mehr mit Umsicht und Geduld, sondern nur noch mit Druck und Erpressung verfolgt worden. Diese Politik habe — nachdem die angestrebte Gleichberechtigung nicht habe erreicht werden können — beinahe zwangsläufig in den deutschen Austritt (auch ohne Hitler?) münden müssen.

Ausführliche Würdigungen erfahren auch die für den Bund so verhängnisvolle Isolationspolitik der Vereinigten Staaten in der Zwischenkriegszeit und die Rolle des Gastlandes Schweiz.

Die beiden letzten Kapitel sind den Aktivitäten der ersten Weltorganisation vorbehalten. Ihre Themen unterscheiden sich gar nicht sehr von denen der Vereinten Nationen: Abrüstung, internationale Sicherheit, technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit, Flüchtlings- und Minderheitenprobleme, Kolonialfragen. So vertraut dem Leser diese Themenliste größtenteils ist, die Lektüre der zu diesen Fragen abgedruckten Beiträge zeigt deutlich, wie sehr sich ihr weltpolitischer Hintergrund gewandelt hat. Als Beispiel hierfür mag ein Blick auf die Behandlung der Probleme der heute als Dritten Welt bekannten Staaten dienen: Wo im Völkerbund das Mandatssystem die Debatte beherrschte, stehen heute Entkolonisierung und wirtschaftliche Selbstbestimmung auf der Tagesordnung.

Es fehlt hier der Raum, näher auf die 22 Aufsätze dieser Tagungsdokumentation einzugehen. In einer Gesamtbewertung kann aber dreierlei festgestellt werden: Der Band hätte mit geringem Aufwand wesentlich informativer gestaltet werden können. So hätten sicher ohne weiteres beispielsweise eine Liste der Mitgliedstaaten (mit ihren Ein- und Austrittsdaten) sowie Aufstellungen der Mitglieder des Rates und der Amtszeiten der Generalsekretäre angehängt werden können. Positiv ist zu vermerken, daß das Buch eine Vielzahl wenig bekannter Einzelheiten über die internationalen Beziehungen der Zwischenkriegszeit enthält. Darüber hinaus wird an einige beinahe der Vergessenheit anheimgefallene Persönlichkeiten und ihre Verdienste erinnert (genannt seien hier nur der erste Generalsekretär Sir Eric Drummond und der Flüchtlingskommissar und Friedensnobelpreisträger Fridtjof Nansen). *Horst Risse* □